

Oberlausitzer Karrieretage

Termin: **26./27. September 2026**

Ort: Messe- und Veranstaltungspark Löbau
Görlitzer Straße 2 | 02708 Löbau

1. Veranstalter

Lausitz Matrix e.V.
Obermarkt 7
02826 Görlitz

2. Ausstellungsflächen und Öffnungszeiten

Ausstellungsflächen: Die Oberlausitzer Karrieretage nutzen die Messehallen im Messe- und Veranstaltungspark Löbau. Bei entsprechender Nachfrage und Ausstellerinteresse wird zudem das Außengelände vor der Messehalle in geeigneter Form genutzt.

Öffnungszeiten:

Sonnabend, 26.09.2026, 10.00 – 16.00 Uhr

Sonntag, 27.09.2026, 10.00 – 16.00 Uhr

Unabhängig davon hat der Veranstalter das Recht, aus wichtigem Grund die Dauer der Veranstaltung und die Öffnungszeiten zu verändern sowie den Termin der Messe zu verlegen, ohne dass die Aussteller deshalb Schadensersatz oder ein Recht auf Rücktritt geltend machen können. Für die ausgefallene Präsenzveranstaltung wird den Ausstellern ein Ersatztermin kommuniziert. Die vereinbarten Leistungen behalten für den verlegten Termin ihre Gültigkeit.

3. Ziel der Veranstaltung

Die Oberlausitzer Karrieretage sind eine Kontaktmesse. Sie bringen Arbeitgeber und Interessenten an Ausbildungsplätzen, Studiemöglichkeiten und Arbeit zusammen. Gleichzeitig dient die Messe als Leistungsschau der regionalen Wirtschaft, um über die Grenzen der Oberlausitz auszustrahlen und viele potenzielle Bewerber aus anderen Regionen Deutschlands (und Europas) anzusprechen.

4. Anmeldung

Die Messe-Anmeldung erfolgt mit dem entsprechenden Anmeldeformular.

Durch die Anmeldung erkennt der Aussteller und / oder dessen Beauftragter die vom Veranstalter festgelegten Ausstellungsbedingungen in allen Teilen, die Haus- und Platzordnung sowie sämtliche gewerbebehördliche und polizeiliche Vorschriften an. Für die Einhaltung der Vorschriften ist ausschließlich der Aussteller und nicht der Veranstalter verantwortlich.

Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur in Abstimmung mit dem Veranstalter storniert werden.

5. Zulassung, Bestätigung und Überlassung der Standfläche

Der Vertrag kommt nach erfolgter Anmeldung durch die Auftragsbestätigung des Veranstalters (Zulassung und Rechnungserteilung) zustande.

Standzuweisungen erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter. Dieser wird besondere Platzwünsche nach Möglichkeit berücksichtigen. Grundsätzlich ist der Veranstalter aber zu jeder vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt und kann, wenn es die Umstände erfordern, auch abweichend von einer bereits geplanten Zuteilung einen Platz an anderer Stelle zuweisen. Die endgültige Standzuweisung erfolgt mit Druck des Messekataloges, mit dem dem Aussteller der entgeltliche Standplan mit zugewiesener Standfläche überreicht wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund Anmeldungen abzulehnen oder bereits erfolgte Zulassungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr bestehen.

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss oder auf Beschränkung der Zahl von Mitkonkurrenten. Der Veranstalter hat nicht darauf zu achten oder zu prüfen, ob mehrere Aussteller mit gleicher oder ähnlicher Produktpalette an der Messe beteiligt sind.

6. Mitaussteller, Untervermietung, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftstände

Es ist Ausstellern nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.

7. Preise

Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Es sind qm-Preise, wobei angefangene qm voll berechnet werden. Dem Aussteller wird die jeweilige Bodenfläche vermietet. Preise für Serviceleistungen, die nicht im Anmeldeformular enthalten sind, können beim Veranstalter erfragt werden und sind nicht Bestandteil des Vertrages.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Zahlungsbedingungen

Aussteller erhalten mit der Auftragsbestätigung eine Rechnung. Auf dieser sind die Zahlungsbedingungen vermerkt.

Ist der Aussteller trotz Mahnung mit einer Fristsetzung von 7 Tagen in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, eine Kündigung des Vertrages auszusprechen. Für jede Mahnung ist eine Kostenpauschale von 5,00 € zzgl. Mwst. zu zahlen.

9. Leistungsumfang Oberlausitzer Karrieretage

In den Standgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- Ausstellungsfläche entsprechend der Anmeldung
- persönliche Betreuung rund um die Messe
- großflächige Plakatierung und Anzeigenschaltungen
- Eintrag im Ausstellungsverzeichnis (Webseite und Messebroschüre) und auf der Website mit Firmierung, E-Mail, Website & kurzem Unternehmensprofil
- W-LAN Internet-Anschluss
- Müllentsorgung (außer Sondermüll)

10. Standgrößen

Die Standardtiefe der Messestandfläche beträgt 3m (außer für Blockstände). Die Mindestbreite der zu mietenden Fläche beträgt 2 m. Davon abweichende Maße bedürfen einer gesonderten Rücksprache und Prüfung.

11. Messekatalog und Anzeigenschaltung

Alle Aussteller der Oberlausitzer Karrieretage erhalten einen standardisierten Eintrag im Messekatalog.

Zusätzlich zu diesem Standeintrag besteht die Möglichkeit, Anzeigen zu schalten. Die Preise sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die Preise für einen Eintrag auf den Umschlagseiten sind gesondert abzusprechen.

Hierfür müssen die druckfähigen Daten per E-Mail an kontakt@oberlausitzer-karrieretage.de geschickt werden.

Redaktionsschluss: 01. Juni 2026

Für fehlerhafte Einträge wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen.

12. Kosten bei Rücktritt und / oder Nichtteilnahme

Bei schriftlicher Kündigung Ihrer Messestandbestellung bis zum 20. Juni 2025 zahlen Sie einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete. Der Schadensersatz besteht in einem etwaigen entgangenen Gewinn des Veranstalters sowie vergeblichen geschäftlichen Aufwand. Der Veranstalter ist berechtigt, diesen Schadensersatzbetrag mit etwaig bereits getätigten Zahlungen des Ausstellers zu verrechnen. Bei einer Kündigung nach dem 20. Juni 2025 ist der gesamte Mietpreis, abzüglich eines Betrages von 20 % für ersparten Aufwand (Müllentsorgung, ersparter Strom u.a.) als Schadensersatz zu zahlen. Dem Aussteller bleibt es überlassen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist.

13. Standauf- und Abbau / Standgestaltung

Die Vergabe der Stände richtet sich nach den Gegebenheiten der Ausstellungshallen und ggf. Des Außengeländes. Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sein können. Vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Preises.

Die Arbeiten für den Standaufbau müssen einen Tag vor Messeeröffnung – bis Freitag, 26.09.2025, 18.00 Uhr - abgeschlossen sein. Ggf. anfallende Probleme müssen bis dahin mit dem Veranstalter besprochen und geklärt werden. Am Messetag müssen alle Fahrzeuge das Messegelände bis 9:00 Uhr verlassen haben.

Mit den Arbeiten für den Standabbau darf erst nach Messeende, 16:00 Uhr am 2. Messtag, begonnen werden. Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbaueiten zu erfolgen. (siehe Hinweise für Aussteller unter www.Oberlausitzer-Karrieretage.de).

Ein vorzeitiges Abbauen des Messestandes einschließlich der Standausstattung vor Ende der Messe ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller im nächsten Jahr bei der Standvergabe nicht zu berücksichtigen.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstige Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder einzulagern, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

Sämtliches für den Standaufbau verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

Beschädigungen des Bodens sind einwandfrei zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers am Stand anzubringen.

14. Ausstattung, Mobiliar, Haftung des Ausstellers

Jeder Messestand verfügt über einen Stromanschluss (220V). Zusätzlich benötigter Kraftstrom muss beim Veranstalter beantragt werden und ist kostenpflichtig (siehe Anmeldeformular). Ebenso sind Verlängerungskabel und Verteiler selbst mitzubringen.

Die Messehalle besitzt einen glatten sauberen Asphaltboden. Teppichboden. Standwände und Mobiliar sind vom Aussteller selbst zu organisieren. Es wird seitens des Veranstalters kein Mobiliar zur Verfügung gestellt. Gern vermitteln wir Ihnen bei Bedarf die Kontakte zu regionalen Messebauern.

Der Aussteller garantiert, dass er ausschließlich Anschlüsse, Verbindungen oder Geräte einsetzt, die den aktuellen Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Elektrizitätsbestimmungen (z.B. VDE, VStättG, BGI 810, DGUV17/18 usw.) entsprechen. Insbesondere dürfen keine Stolperfallen entstehen.

Im Übrigen beachtet der Aussteller die weiteren „Hinweise für Aussteller“.

Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Aussteller für den daraus entstandenen Schaden, auch wenn die Pflichtverletzung durch sein qualifiziertes Personal oder von Mitarbeitern einer von ihm beauftragte Fachfirma begangen wurde.

15. Haftung des Veranstalters, Versicherung, Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messe Oberlausitzer Karrieretage erfolgt durch den Veranstalter. Außerhalb der Auf- und Abbaueiten sowie Öffnungszeiten werden Türen und Tore verschlossen; ein Wachschatz bleibt vor Ort und zusätzliche Kontrollgänge werden durchgeführt.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und der Standausstattung während der Öffnungszeiten und auch während der Auf- und Abbaueit ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Der Veranstalter übernimmt also keine Haftung für Schäden oder Verluste an Standaufbauten oder Ausstellungsgut, welche während der Veranstaltung, der Auf- und Abbaueiten oder des An- und Abtransportes auftreten.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch seine Mitarbeiter verursacht wurden.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter herleiten.

16. Fotografieren, Filmen

Gewerbemäßiges Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zwecks Berichterstattung und Eigenwerbung zu verwenden.

17. Absprachen und Stillschweige Klausel

Mündliche Abmachungen sind unverbindlich. Verbindlichkeit erlangen diese ausschließlich durch die Schriftform.

Über den Inhalt des Vertrages vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen. Bei Verletzungen besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Ansprüche auf Schadensersatz.

18. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Geländes das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

19. Datenschutz

Ihre per Anmeldung übertragenen Daten werden zur Bearbeitung Ihrer Anmeldung gespeichert. Außerdem speichern und verarbeiten wir Daten über den Auftrags- und Zahlungsverlauf. Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe der für die Veranstaltungsorganisation relevanten Daten (Firmenname, Branche, Stellenangebote, Kontaktdaten) an die Öffentlichkeit über Veröffentlichungen im Ausstellerverzeichnis (Online und im Messekatalog).

Ihre Angebote und / oder Profile werden darüberhinaus ggfs. an geeignete Medien (Print, Internet, Soziale Medien) zur Bewerbung der Veranstaltung weitergegeben oder im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters wiedergegeben, wozu der Aussteller mit der Anmeldung zustimmt. Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender nationaler Rechtsvorschriften oder wenn die Weitergabe im Fall von Angriffen auf unsere Netzinfrastruktur zur Rechts- oder Strafverfolgung erforderlich ist.

Der Veranstalter setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre durch uns verwalteten personenbezogenen Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu. Wenn Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten beziehungsweise deren Korrektur oder Löschung wünschen oder weitergehende Fragen über die Verwendung Ihrer uns überlassenen personenbezogenen Daten haben möchten, kontaktieren Sie bitte per E-Mail die Datenschutzbeauftragte des Veranstalters: Annett Miethe – miethe@lausitz-matrix.de.

Durch gesetzliche, inhaltliche und / oder technische Weiterentwicklungen kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Datenschutzerklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Über evtl. Änderungen werden Sie in geeigneter Form informiert. Die Nutzung der Daten kann nur für die Zukunft widerrufen werden.

Mit Einreichung der Anmeldung erklären Sie Ihr Einverständnis mit diesen Datenschutzbedingungen. Sie haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, mit einer E-Mail an miethe@lausitz-matrix.de oder auf postalischem Wege an Lausitz Matrix e.V., Obermarkt 7, 02826 Görlitz die Nutzung Ihrer Daten zu untersagen.

20. Schlussbestimmungen

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (allgemeine und besondere Teilnahmebedingungen) sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffende Bestimmungen als verbindlich an.

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche Regelung zu ersetzen, mit der der von den Parteien verfolgte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Änderungen des Ausstellervertrages bedürfen stets der Schriftform.